

§ 4 Öffentliche Rechtsträger und ihre Organe

sammenwirken den gesetzwidrigen Zonenplan – Erlass durch die Gemeinde und Genehmigung durch die Regierung – geschaffen, so dass sie für einen Amtshaftungsschaden daraus solidarisch haftbar sind.»²⁰³

Solidarhaftung wird auch angenommen, wenn ein Organ für mehrere öffentliche Rechtsträger oder mehrere Organe für mehrere öffentliche Rechtsträger funktionell tätig sind.²⁰⁴

III. Hoheitsverwaltung

1. Ausgangspunkt

Eine Haftung besteht nur für jenen Schaden, der bei Ausübung einer amtlichen Tätigkeit zugefügt wurde, nicht jedoch wenn es sich um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Art. 2 Abs. 3 AHG definiert nämlich als amtliche Tätigkeit «jede Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze» und meint unter «Amtspflicht» die «Pflicht zu amtlicher Tätigkeit», wie sie die Gesetzgebung im Einzelnen bestimmt und die Rechtsprechung und Lehre in der Regel ausformt und präzisiert.²⁰⁵

Der Motivenbericht der Regierung zum Amtshaftungsgesetz²⁰⁶ kommentiert diese Gesetzesstelle dahingehend, dass unter amtlicher Tätigkeit nicht die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben schlechthin, sondern nur die Wahrnehmung öffentlichrechtlicher Aufgaben verstanden werden könne. Die Tätigkeit des Fiskus unterliege dem Privatrecht, wie dies übrigens auch in der Schweiz, in Österreich und Deutschland

203 StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 28; vgl. auch hinten S. 259.

204 Vgl. Längle, S. 83.

205 So schreibt etwa Art. 81 Abs. 3 LVG vor, dass die Behörde bei der Entscheidung in der Hauptsache wie auch bei allen sonstigen Entscheidungen oder Verfügungen sich an die Vorschriften der Verfassung, der Gesetze und gültigen Verordnungen zu halten habe. Sie hat mit anderen Worten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Gesetz und Recht zu beachten und zu wahren bzw. unerlaubte Handlungen zu unterlassen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Art. 92 Abs. 2 und 4 LV). Vgl. zur Gesetzmässigkeit der Verwaltung und zu den rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien Kley, *Verwaltungsrecht*, S. 167 ff. bzw. 261 ff.

206 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 5; vgl. auch StGH 1982/29, Beschluss vom 15. Oktober 1982, LES 3/1983, S. 77 (79).